

Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von Sprachstörungen und Lese-/Rechtschreibschwächen

Vom 12. März 1990 (Stand 1. September 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 16, 37 und 50 Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾ und § 26 litera e des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 8. Dezember 1963²⁾

beschliesst:

§ 1 Kantonale Abklärungsstelle

¹ Das Departement für Bildung und Kultur³⁾ bezeichnet eine kantonale Abklärungsstelle für schwere Sprachgebrechen (nachstehend Abklärungsstelle). Ihr gehören von Amtes wegen an: der Kantonsarzt, der kantonale Inspektor der Kleinklassen und Sonderschulen, der Leiter des Schulpsychologischen Dienstes, regionale Inspektoren für Logopädie.

§ 2 Aufgaben der Abklärungsstelle

¹ Die Abklärungsstelle unterstützt das kantonale Schulinspektorat in Fragen der Behandlung von schweren Sprachgebrechen und Legasthenie. Sie beantragt der zuständigen IV-Kommission die Zuweisung der einzelnen Kinder zu spezialärztlichen Abklärungen.

§ 3 Fachkräfte

¹ Zur Behebung von Störungen der gesprochenen und der geschriebenen Sprache bei Kindern im vorschulpflichtigen Alter und während der obligatorischen Schulzeit werden Logopäden eingesetzt.

§ 4 Aufgaben des Logopäden

¹ Dem Logopäden obliegen folgende Aufgaben:

- a) Er klärt Sprachgebrechen ab;
- b) er berät Eltern und Lehrer von Kindern mit Sprachgebrechen, Sprachstörungen, Sprechfehlern und Stimmstörungen;
- c) er behandelt Kinder mit Sprachstörungen, in der Regel ab dem 5. Altersjahr;
- d) er schlägt den Eltern weitere spezialärztliche oder psychologische Abklärungen vor;
- e) er kann im Einverständnis mit den Schulbehörden in Kindergärten und Schulklassen Reihenuntersuchungen durchführen;
- f) er führt über jedes Kind eine Kontrollkarte;

¹⁾ BGS [413.111](#).

²⁾ BGS [126.515.851.1](#).

³⁾ Im ganzen Erlass neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

413.665

- g) er erstellt zu Beginn eines Schuljahres nach Weisung des Kantonalen Schulinspektorates den Lektionsplan.

§ 5* *Lehrberechtigung*

¹ Die Lehrberechtigung als Logopäde richtet sich nach der Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen vom 4. Juli 2000¹⁾.

§ 6* *Amtssitz*

¹ Für jeden Logopäden legt das Amt für Volksschule und Kindergarten einen Amtssitz fest.

§ 7 *Anstellung des Logopäden*

¹ Die Anstellung erfolgt durch die für die Primarschule zuständige Schulgemeinde am Amtssitz, die Träger der Sonderschulen oder durch die Sonderschulheime.

§ 8* ...

§ 9 *b) Auszahlung*

¹ Die Besoldung der von den Gemeinden gewählten Logopäden wird vom Kanton monatlich ausbezahlt.

² Die Besoldung der an den Sonderschulen tätigen Logopäden wird durch die Schulgemeinde der Sonderschule oder durch das Heim monatlich ausbezahlt.*

§ 10* ...

§ 11 *Stellenplan*

¹ Die Unterrichtspensen der nicht vollamtlichen Logopäden werden zu Beginn eines Schuljahres im Rahmen des bewilligten Stellenplanes vom kantonalen Schulinspektorat festgelegt.

§ 12 *Räumlichkeiten, Lehrmittel, Material*

¹ Die Bereitstellung der Räumlichkeiten und die Beschaffung von Lehrmitteln und Material sind Sache der für die Primarschule zuständigen Schulgemeinde am Amtssitz bzw. des Heimes.

§ 13 *Beitrag für auswärts wohnende Kinder*

¹ Die für die Beschaffung von Räumlichkeiten und Material verantwortliche Schulgemeinde am Amtssitz ist berechtigt, für auswärts wohnende Kinder von deren Schulgemeinde einen Beitrag an die Kosten für Räumlichkeiten, Lehrmittel und Material zu verlangen. Die Höhe der Beiträge wird vom Departement für Bildung Kultur festgelegt.

§ 14 *Freipraktizierende Logopäden*

¹ Freipraktizierende Logopäden werden für die effektiv erteilten Lektionen mit Kindern im vorschulpflichtigen Alter und während der obligatorischen Schulzeit entschädigt.

¹⁾ BGS [411.256](#).

§ 15* ...

§ 16* *Lehrberechtigung als Legasthenietherapeut*

¹ Die Lehrberechtigung als Legasthenietherapeut richtet sich nach der Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen vom 4. Juli 2000¹⁾.

§ 17* ...

§ 18* ...

§ 19* ...

§ 20* ...

§ 21 *Inspektorat*

¹ Das Inspektorat obliegt dem kantonalen Inspektor der Kleinklassen und Sonderschulen und den regionalen Inspektoren für Logopädie.

§ 22 *Material, Lehrmittelentschädigung*

¹ Wenn Logopäden und Legasthenietherapeuten eigene Lehrmittel und eigenes Unterrichtsmaterial im Einvernehmen mit den Schulgemeinden selber beschaffen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung. Die Ansätze werden vom kantonalen Schulinspektorat festgesetzt.

§ 23* *Kosten*

¹ Der Kanton trägt die Gesamtkosten für

- a) die Besoldung und Sozialleistungen der Logopäden;
- b) die Besoldung und Sozialleistungen der Legasthenietherapeuten;
- c) die Aufwendungen ausserkantonomer Therapiestellen.

§ 24 *Anwendbares Recht*

¹ Die Logopäden und Legasthenietherapeuten unterstehen der Gesetzgebung für die Lehrer an der Volksschule.

§ 25 *Aufhebung bisheriger Bestimmungen*

¹ Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von Sprachstörungen und Lese-/Schreibschwächen vom 2. April 1971²⁾;
- b) die Vollzugsbestimmungen über den Unterricht zur Behandlung von Sprachstörungen und Lese-/Schreibschwächen vom 14. April 1972³⁾.

§ 26 *Inkraftsetzung*

¹ Die Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS [411.256](#).

²⁾ GS 85, 436.

³⁾ GS 85, 863.

413.665

Die Einspruchsfrist ist am 28. Mai 1990 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 7. Juni 1990.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
28.09.1993	01.01.1994	§ 6	totalrevidiert	-
24.02.1998	01.01.1999	§ 9 Abs. 2	geändert	-
27.03.2001	01.08.2001	§ 5	totalrevidiert	-
27.03.2001	01.08.2001	§ 15	aufgehoben	-
27.03.2001	01.08.2001	§ 16	totalrevidiert	-
27.03.2001	01.08.2001	§ 17	aufgehoben	-
27.03.2001	01.08.2001	§ 18	aufgehoben	-
27.03.2001	01.08.2001	§ 19	aufgehoben	-
27.03.2001	01.08.2001	§ 20	aufgehoben	-
26.09.2006	01.01.2007	§ 23	totalrevidiert	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 8	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 10	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 5	27.03.2001	01.08.2001	totalrevidiert	-
§ 6	28.09.1993	01.01.1994	totalrevidiert	-
§ 8	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 9 Abs. 2	24.02.1998	01.01.1999	geändert	-
§ 10	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 15	27.03.2001	01.08.2001	aufgehoben	-
§ 16	27.03.2001	01.08.2001	totalrevidiert	-
§ 17	27.03.2001	01.08.2001	aufgehoben	-
§ 18	27.03.2001	01.08.2001	aufgehoben	-
§ 19	27.03.2001	01.08.2001	aufgehoben	-
§ 20	27.03.2001	01.08.2001	aufgehoben	-
§ 23	26.09.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-